

Die Zersetzungsentschädigung in § 1a Abs. 2 VwRehaG n.F.: Neuer Entschädigungstatbestand (auch) für Opfer der Vertreibungen im Rahmen der Bodenreform

Von Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Berlin

1. Einleitung

Durch das am 29. November 2019 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes¹⁾ ist nach dem bisherigen Absatz 1 des § 1a VwRehaG ein neuer Absatz 2 eingefügt worden²⁾. Dieser lautet: „Ist die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der Zersetzung erfolgte, festgestellt worden, erhält der Betroffene auf Antrag eine einmalige Leistung in Höhe von 1.500 Euro. Der Anspruch auf die Leistung nach Satz 1 ist unpfändbar, nicht übertragbar und nicht vererbbar. Die Leistung nach Satz 1 bleibt bei Sozialleistungen, deren Zahlung von anderen Einkommen abhängig ist, als Einkommen unberücksichtigt.“ In sechs durch den Autor geführten Musterverfahren noch lebender Opfer von Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ in den 1940er Jahren in der sowjetischen Besatzungszeit in Deutschland hat die dort zuständige Landesdirektion Sachsen mit Bescheiden vom 1. Dezember 2020 sowie vom 12. Januar 2021 nach Maßgabe dieses neuen § 1a Abs. 2 VwRehaG den Antragstellern die dort vorgesehene Einmalleistung bei der Rehabilitierung rechtsstaatswidriger Zersetzungsmaßnahmen in Höhe von 1.500 Euro zugesprochen. Die Behörde hat dabei die Auffassung vertreten, dass nicht nur die „klassischen“ Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) der DDR die Voraussetzungen dieser neuen Entschädigungsnorm erfüllen, also Zersetzungsmaßnahmen darstellen, sondern dies auch für die Vertreibungsmaßnahmen gegen die früheren Grundbesitzerfamilien gilt, die im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ zumeist in den Jahren 1945-1947 (jedenfalls faktisch) enteignet und in der Regel des Kreises verwiesen, oft aber auch auf die Insel Rügen deportiert wurden. Dem stehe auch nicht der neu geregelte Ausschlussstatbestand in § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG³⁾ entgegen, nach dem der Folgeanspruch nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG ausgeschlossen ist, „wenn aufgrund desselben Sachverhalts Ausgleichsleistungen gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden“. Diesen Ausschlussstatbestand hatte die Behörde zu prüfen, weil die Antragsteller in den genannten Musterfällen für den Verlust des früheren Familienvermögens im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ bereits Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz (AusglLeistG) erhalten hatten. Die Landesdirektion sah diesen Ausschlussstatbestand in ihren Bescheiden als nicht einschlägig an, weil die Zersetzungsentschädigung nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG

einen anderen Sachverhalt entschädige als das AusglLeistG, das nur Wiedergutmachung für die Vermögensverluste durch die sog. „demokratische Bodenreform“ gewähre. Die Entschädigungsbeträge aus den zum 1. Dezember 2020 ergangenen Bescheiden sind daher nun bereits zur Auszahlung gekommen, der noch fehlende letzte Entschädigungsbetrag auf den Bescheid vom 12. Januar 2021 wird in Kürze erwartet. Damit dürften – unter dem Vorbehalt der Prüfung von Ausschlussgründen nach § 2 Abs. 2 VwRehaG im Einzelfall, die die Landesdirektion in allen vorliegenden Musterfällen verneint hatte und die regelmäßig auch in anderen Fällen zu verneinen sein dürften – auch die weiteren noch lebenden Opfer von Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ entsprechende Ansprüche auf eine Einmalleistung gem. § 1a Abs. 2 VwRehaG n.F. haben. Das gilt für diese auch dann, wenn sie bereits für ihren Vermögensverlust im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ Ausgleichsleistungen nach dem AusglLeistG erhalten haben oder solche Leistungen zukünftig erhalten werden.

2. Rechtsgrundlagen der Vertreibungsrehabilitierung und der Zersetzungsrehabilitierung und -entschädigung

Nach § 1a Abs. 1 VwRehaG ist auf Antrag die Rechtsstaatswidrigkeit einer Verwaltungsentscheidung oder einer sonstigen hoheitlichen Maßnahme, die nicht auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist (vgl. § 1 Abs. 5 VwRehaG) festzustellen, wenn sie nicht zu einer Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 1 Satz 1 VwRehaG genannten Rechtsgüter (Gesundheit, Vermögen, Beruf) geführt hat, soweit die Verwaltungsentscheidung oder die Maßnahme mit tragenden Gründen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar ist und aus Gründen der politischen Verfolgung zu einer schweren Herabwürdigung des Betroffenen im persönlichen Lebensbereich geführt hat. Gemäß § 1 Abs. 6 VwRehaG gilt diese Vorschrift, wie auch die übrigen Vorschriften des VwRehaG entsprechend für Maßnahmen der Sozialistischen Einheitspartei (SED) oder der von ihr beherrschten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, also auch derjenigen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS). Nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG n.F. erhält der Betroffene nun neuerdings auf Antrag eine einmalige Entschädigungsleistung i.H.v. 1.500 Euro, wenn die Rechtsstaatswidrigkeit wegen einer Maßnahme, die mit dem Ziel der „Zersetzung“ erfolgte, festgestellt worden ist. Dabei ist dieser Anspruch aus § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG unter Durchbruchung des Prinzips der Vererbbarkeit bzw. Fortschreibung rehabilitierungsrechtlicher Ansprüche bei bestehenden rechtlichen

Interessen nach dem Tod des Betroffenen (vgl. § 9 Abs. 1 VwRehaG), das grundsätzlich auch für Ansprüche aus § 1a VwRehaG gilt (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 1 VwRehaG, wobei hier jedes berechnete Interesse des Antragstellers nach dem Tod des Betroffenen genügt) nicht übertragbar und nicht vererbbar (§§ 1a Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 2 VwRehaG n.F.). Dass die in den 1940er Jahren erfolgten Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ in der sowjetischen Besatzungszeit in Deutschland Ansprüche auf sogenannte „moralische“ Rehabilitierung der Vertreibungsmaßnahmen gemäß § 1a Abs. 1 VwRehaG nach sich ziehen, hatte das Bundesverwaltungsgericht in einem Musterverfahren des Autors längst anerkannt⁴⁾. Eine materielle Wiedergutmachung dieses spezifischen Verfolgungsunrechts gab es auch in Fällen bestandskräftiger Vertreibungsrehabilitierung bisher jedoch nicht. Nach der durch den Autor, aber auch in den o. g. Fällen bereits durch die erste deutsche Rehabilitierungsbehörde vertretenen Rechtsauffassung erfüllen nun aber nicht nur die „klassischen“ Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR (MfS), sondern auch die vor Gründung der DDR in den 1940er Jahren erfolgten Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ in der sowjetischen Besatzungszeit in Deutschland die Voraussetzungen des abstrakt generellen Rechtsbegriffs der „Zersetzung“ und begründen damit auch solche Maßnahmen Ansprüche auf die neuen Einmalleistungen aus § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG n.F. bei den heute noch lebenden (siehe dazu oben zu §§ 1a Abs. 2 Satz 2, 9 Abs. 2 Satz 2 VwRehaG) Opfern der Vertreibungsmaßnahmen im

1) Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1752, in Kraft getreten am 29.11.2019

2) Art. 2 Ziffer 1a) des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1753

3) Art. 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1753

4) BVerwG, Urteil vom 10.12.2009 - BVerwG 3 C 25.08 - ZOV 2010, 36 ff.; vgl. dazu auch Dr. Johannes Wasmuth, „Zum Widerspruch bei der rehabilitierungsrechtlichen Behandlung von Vermögensschädigungen und Kreisverweisungen der sog. Bodenreform in der Rechtsprechung des 3. Senats des BVerwG“, ZOV 2010, 3 ff. und Stefan von Raumer, „Die Rechtsprechung des BVerwG zu Rehabilitierungs- und Rückgabeansprüchen bei Unrechtsmaßnahmen in der sowjetischen Besatzungszeit im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes“, ZOV 2010, 273, 279 f.

Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“. Dem steht auch im Falle der (regelmäßigen) Begünstigung der Antragsteller durch Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz als Entschädigung für Vermögensverluste infolge der „demokratischen Bodenreform“ der Ausschlussgrund des § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG nach der durch den Autor, aber auch in den o. g. Fällen bereits durch die erste deutsche Rehabilitierungsbehörde vertretenen Rechtsauffassung nicht entgegen.

3. Rechtsbegriff der „Zersetzung“

Der Begriff der „Zersetzung“ ist heute allgemein vor allem durch eine vom Ministerium für Staatssicherheit der DDR (MfS) eingesetzte geheimpolizeiliche Arbeitstechnik bekannt, die zur Bekämpfung vermeintlicher und tatsächlicher politischer Gegner diente. Vor diesem Hintergrund erging im Januar 1976 die Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV)⁵⁾, die solche Zersetzungsmaßnahmen näher definiert hat. Der Begriff der Zersetzung ist jedoch ein allgemeiner Begriff deutlich älteren Ursprungs. Er wurde in verschiedenen Epochen der deutschen Geschichte verwandt. Ursprünglich stammte der Begriff der Zersetzung aus der Militärsprache. Dort bezeichnet die Zersetzung eine strategische Maßnahme aus der psychologischen Kriegsführung, um die Kampfmoral gegnerischer Soldaten zu schwächen. Aber auch schon etwa während der Weimarer Republik wurde der Begriff für die gegenseitige Unterwanderung politischer Organisationen sowie der Reichswehr mit dem Ziel ihrer inneren Schwächung gebraucht⁶⁾. Zersetzen bedeutet im hier relevanten politisch-strategischen Sinne grundsätzlich die Zerstörung einer Gemeinschaft, Ordnung oder politischen Partei⁷⁾.

Der Gesetzgeber des § 1a Abs. 2 VwRehaG n.F., der, wie bei jedem verfassungsrechtlich zulässigen Gesetz mit abstrakt generellen Rechtsbegriffen arbeiten musste und gearbeitet hat, hat daher mit dieser Norm ersichtlich eine rehabilitierungsrechtliche Anspruchsgrundlage geschaffen, die sich keineswegs auf Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR reduzieren lässt. Vielmehr ist der Begriff nach seiner allgemeinen Wortlautdefinition und vor dem Hintergrund seiner vielfachen Verwendung in der deutschen Historie abstrakt generell auch anwendbar auf jede Art von Maßnahme, die den o. g. und im Folgenden noch näher dargestellten Spezifikationen für eine solche Maßnahme entspricht.

Nach den heute existierenden historischen Erkenntnissen über die Vertreibungen und weitere ausgrenzende Maßnahmen im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“, aber auch nach der heutigen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Rechtscharakter solcher Maßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ liegt es mehr als nahe, diese Maßnahmen als Zersetzungsmaßnahmen im Sinne des § 1a Abs. 2 VwRehaG n.F. anzusehen. Diese Betrachtung legt vor allem die Beschreibung von Zersetzungsmaßnahmen

in der Richtlinie Nummer 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge in der DDR-Zeit nahe, die insoweit typisierend zur Beschreibung des Zersetzungsbegriffs herangezogen werden kann. Als bewährte Formen der Zersetzung nennt diese Richtlinie unter anderem: „... Systematische Diskreditierung des Berufs, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender, sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben; systematische Organisierung beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen; Erzeugung von Zweifeln an einer persönlichen Perspektive; Erzeugung von Misstrauen und gegenseitigen Verdächtigungen innerhalb von Gruppen; örtliches und zeitliches Unterbinden bzw. Einschränken der gegenseitigen Beziehungen der Mitglieder einer Gruppe, zum Beispiel durch Zuweisung von örtlich entfernten Arbeitsplätzen. ...“ Zieht man, was nahe liegt, diese Ausführungen zur Definition des vom Gesetzgeber des § 1a Abs. 2 VwRehaG n.F. verwandten Begriffs der Zersetzung heran, so spricht alles dafür, dass es sich bei den Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der Bodenreform, aber auch bei den übrigen, diese Vertreibungen regelmäßig begleitenden weiteren Maßnahmen um Zersetzungsmaßnahmen handelte. Um dieses Ergebnis zu finden, bedarf es heute auch keiner umfassenden Analyse der inzwischen bekannten historischen Erkenntnisse über die Abläufe der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ mehr, weil schon die aktuelle, zu großen Teilen auch höchstrichterliche Rechtsprechung, die diese Quellen ausgewertet hat, diesen Befund hinreichend verdeutlicht.

Bereits im Art. 100 GG Vorlagebeschluss des VG Dresden zum Bundesverfassungsgericht (BVerfG) vom 14. Dezember 1999⁸⁾ hatte das VG, bis heute insoweit in der Rechtsprechung unwidersprochen, die sogenannte „demokratische Bodenreform“ und ihre Begleitmaßnahmen wie folgt zutreffend beschrieben: „Zur Erreichung des auf dem Weg zur Schaffung des Arbeiter- und Bauernstaates zentralen politischen Ziels der Ausschaltung einer missliebigen sozialen Gruppe diente eine umfassende Behandlung der der ausgegrenzten Personengruppe zugehörigen Menschen. Der Entzug des Eigentums war hierbei zwar eine wichtige und aus der Sicht der Machthaber sehr wirkungsvolle Maßnahme, stellte aber keineswegs die einzige Option der Machthaber zur Erreichung des angestrebten Ziels der Existenzvernichtung der Klasse der sogenannten „Junker“ dar. Die vielfach im Zusammenhang mit der Umsetzung der sogenannten demokratischen Bodenreform vorgenommenen sogenannten Kreisverweisungen⁹⁾ bis hin zu Ingewahrsamnahmen und der zwangsweisen Verbringung der Junker und ihrer Familien nach der Insel Rügen oder auch die vereinzelt vorgekommenen Gewaltanwendungen bei der Umsetzung der Bodenreform vor Ort neben einer systematisch erzeugten Pogromstimmung gegen die angeblichen Ausbeuter, die zudem häufig pauschal zu Unterstützern des untergegangenen national-

sozialistischen Systems oder Kriegsverbrechern gestempelt wurden,¹⁰⁾ gehörten zu den Mitteln unmittelbarer oder zumindest mittelbarer staatlicher Verfolgung durch die deutschen Stellen. Wer in den Bannkreis geriet, weil er als „Junker“ angesehen wurde, der musste und sollte mit allem, auch mit dem Schlimmsten rechnen. Walter Ulbricht kann zur Bestätigung der grob rechtsstaatswidrigen Zielsetzung und auch zu der pogromartigen Atmosphäre bei der Durchführung der sog. „demokratischen Bodenreform“ mit einer Äußerung in seinem Rechenschaftsbericht vor dem IV. Parteitag der SED im Jahr 1954 zitiert werden; er führte aus: „Der große Fortschritt in der Deutschen Demokratischen Republik besteht darin, dass der Boden den gehört, die ihn bearbeiten. Die parasitäre Schicht der Großgrundbesitzer und Junker sowie der kapitalistischen Bodenspekulanten wurde vernichtet“¹¹⁾. Zur Überzeugung der Kammer kann man nicht deutlicher machen, dass es eben nicht nur um die Änderung der Verhältnisse auf dem Lande ging, sondern um eine gezielte Vernichtung der von Ulbricht benannten „parasitären“ Personengruppen.“

Das deckt sich und wird ergänzt mit der Charakterisierung der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ und ihrer Begleitmaßnahmen im Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10. Dezember 2009 - 3 C 25.08 -¹²⁾. Dort führte der 3. Senat zu einem Kreisverweis ohne Zuweisung eines anderen Kreises gegen die dort betroffene Person am 21. Oktober 1945 im Rahmen der Bodenreform aus: „... Die Rechtsstaatswidrigkeit der festgestellten Verwaltungsentscheidung steht außer Frage. Nach der in § 1 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. Abs. 2 VwRehaG getroffenen Wertung des Gesetzgebers, die hier gemäß § 1a Abs. 2 VwRehaG entsprechend herangezogen werden kann, sind Zwangsaussiedlungen, die der politischen Verfolgung dienen, grundsätzlich rehabilitierungsfähig, weil sie mit tragenden Grundsätzen eines Rechtsstaates schlechthin unvereinbar sind. Das gilt auch für die Zwangsaussiedlungen von Opfern der Bodenreform in der Sowjetischen Besatzungszone. Sie sind

5) Richtlinie Nr. 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) vom Januar 1976, BStU, MfS, BdL-Dok. 3234

6) Jens Giesecke: Mielke Konzern, S. 192 f.

7) Gerhard Wahrig: Wörterbuch der deutschen Sprache, Neuausgabe Juli 1997, Deutscher Taschenbuchverlag München, ISBN 3-423-52103-3

8) VG Dresden, Beschluss vom 14.12.1999 - 2 K 804/98 -, ZOV 2000, 280, 283

9) vgl. zu den „Ausweisungen der Gutsbesitzerfamilien“ Deutsche Geschichte in zwölf Bänden, Band 9, Die antifaschistisch-demokratische Umwälzung, der Kampf gegen die Spaltung Deutschlands und die Entstehung der DDR von 1945 bis 1949, herausgegeben von einer Autorengruppe unter Leitung von Rolf Badstübner, Köln 1989, S. 124 10) vgl. Artikel I Ziffer 1 Bodenreformverordnung Sachsen vom 10. September 1945, Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945, S. 27 ff., abgedr. bei Fieberg/Reichenbach, RWS-Dokumentation 7, Enteignungen und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Bd. I, 2. Aufl. 1992, Nr. 2.8.1

11) vgl. Walter Ulbricht, Die gegenwärtige Lage und der Kampf um das neue Deutschland, Rechenschaftsbericht des ZK der SED an den IV. Parteitag der SED, Protokoll des IV. Parteitages der SED, Band 1, Berlin 1954, S. 111

12) Urteil des BVerwG vom 10.12.2009, BVerwG - 3 C 25.08 - ZOV 2010, 36, 37

politisches Verfolgungsunrecht im Sinne des § 1 Abs. 2 VwRehaG, und zwar auch dann, wenn mit ihnen keine Deportation verbunden war. (...) Die landwirtschaftliche Bodenreform beruhte im damaligen Bundesland Sachsen auf der gleichnamigen Verordnung vom 10. September 1945 (BodenreformVO; Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945, S. 27 ff., abgedr. bei Fieberg/Reichenbach, RWS-Dokumentation 7, Enteignungen und Offene Vermögensfragen in der ehemaligen DDR, Bd. 1, 2. Aufl. 1992, Nr. 2.8.1). Die Bodenreform sollte „die Liquidierung des feudal-junkerlichen Großgrundbesitzes gewährleisten und der Herrschaft der Junker und Großgrundbesitzer im Dorfe ein Ende bereiten“ (Art. 1 Nr. 1 Satz 2 der BodenreformVO). Zur Durchsetzung dieser Ziele wurden unter anderem „der gesamte feudal-junkerliche Boden und der Großgrundbesitz mit über 100 ha“ entschädigungslos enteignet (Art. 2 Nr. 3 BodenreformVO). In den Durchführungsbestimmungen der Landesverwaltung Sachsen war zudem vorgesehen, etwaigen Widerstand der früheren Besitzer gegen Maßnahmen der Bodenreform durch Kreisverweisungen zu brechen (Nr. 3 der Anordnung zur BodenreformVO vom 13. September 1945, Amtliche Nachrichten der Landesverwaltung Sachsen 1945, S. 29 [30], abgedr. bei Fieberg/Reichenbach, aaO. Nr. 2.8.1.2). (...) Die Bodenreform war eine Maßnahme der politischen Verfolgung, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass sie – jedenfalls bei der Personengruppe, die ausschließlich wegen des Umfangs ihres Grundeigentums in Anspruch genommen wurde – primär der Landbeschaffung diente (...). Auch wenn die Enteignungen in diesen Fällen erst bei einer bestimmten Betriebsgröße ansetzten, richteten sie sich erklärtermaßen gegen die „Junker und Großgrundbesitzer“, also gegen eine bestimmte Personengruppe, die nach ihrer sozialen „Klasse“ definiert war. Insofern war die Bodenreform politische Verfolgung. Diese Charakterisierung gilt verstärkt für die im Zusammenhang mit der Bodenreform verübten und sie kennzeichnenden Schikanen und Drangsalierungen, die wie die Bodenreform selbst von der Motivation getragen waren, die Betroffenen aus der Gesellschaft auszugrenzen. Zu diesen diskriminierenden Maßnahmen zählen auch die so genannten Kreisverweisungen. (...) Die danach zu berücksichtigenden Auswirkungen der Anordnung haben unabhängig vom Vollzug der Deportation und Internierung zu einer schweren Herabwürdigung des Vaters der Kläger geführt. Das Verwaltungsgericht hat zur Begründung insoweit auf die gewollte Ausgrenzung aus der Gesellschaft abgestellt. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Mit der Anordnung, sich am Folgetag zum Abtransport an einer Sammelstelle einzufinden, war die beabsichtigte Deportation nicht nur angekündigt, wie der Beklagte meint, sondern konkret eingeleitet. Bereits damit wurde der Betroffene zur Aufgabe der sozialen Stellung und aller Bindungen in der örtlichen Gemeinschaft genötigt und überdies zu einem Objekt abgewertet, mit dem von Staats wegen nach Belieben verfahren werden könne. ...“

Ein Abgleich allein dieser letzteren Ausführungen aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung des Bundesverwaltungs-

gerichts zu den Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ mit den oben genannten Ursprüngen und Definitionen des Zersetzungsbegriffs führt dazu, dass bereits die Vertreibungen im Rahmen der Bodenreform selbst – und nicht erst deren regelmäßige weitere Begleitmaßnahmen wie etwa Inhaftierungen und Deportationen – als Zersetzungsmaßnahmen angesehen werden müssen. Dies gilt jedoch umso mehr bei deren gemeinsamer Betrachtung mit den diese regelmäßig begleitenden weiteren Maßnahmen, etwa der häufigen pauschalen und willkürlichen Denunziation der damaligen Großgrundbesitzer als „Kriegsverbrecher“ sowie den häufigen Inhaftierungen und Deportationen. Denn das Bundesverwaltungsgericht beschreibt zutreffend, dass schon allein durch die Vertreibungsmaßnahmen, die, so das Bundesverwaltungsgericht wörtlich „die Betroffenen aus der Gesellschaft ausgrenzen“ sollten, die Zerstörung einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe, hier die der sogenannten „Junker“ und landwirtschaftlichen „Großgrundbesitzer“ von kommunistischer Seite betrieben werden sollte. Wenn das Bundesverwaltungsgericht weiter meint, dass die Betroffenen schon allein durch eine Kreisverweisung „zur Aufgabe ihrer sozialen Stellung und aller Bindungen in der örtlichen Gemeinschaft genötigt“ wurden, so beschreibt aber auch dies exakt das Ziel einer typischen Zersetzungsmaßnahme und würde eine solche Maßnahme auch unter den klassischen Maßnahmenkatalog der Richtlinie 1/76 fallen. Ohne jeden Zweifel wurde die Gruppe der „Großgrundbesitzer“ ja systematisch durch die Vertreibungen in ihrem öffentlichen Ruf diskreditiert und ihres zuvor vorhandenen gesellschaftlichen Prestiges, aber auch ihres früheren gesellschaftlichen Einflusses durch sogar physische Entfernung aus ihrem früheren gesellschaftlichen Umfeld beraubt. Auch mit der, mit der Vertreibung, häufig auch Deportation auf die Insel Rügen der sogenannten „Großgrundbesitzer“ und „Junker“ regelmäßig einhergehenden und in den meisten Fällen heute mit konkreten Dokumenten belegbaren willkürlichen Behauptung, diese seien pauschal für den Zweiten Weltkrieg verantwortlich und daher „Kriegsverbrecher“, machten die damaligen kommunistischen Machthaber von einer klassischen Zersetzungsmaßnahme Gebrauch. Wie das etwa die Richtlinie 1/76 formuliert hatte, machten staatliche Organe damit „unwahre, glaubhafte, nicht widerlegbare und (...) diskreditierende (...) Angaben“. Auch wurde mit den fraglichen Vertreibungen systematisch beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolg der damaligen „Großgrundbesitzer“ mit dem Effekt der Untergrabung deren Selbstvertrauens zielstrebig betrieben. Das erzeugte auch mehr als nur Zweifel an einer persönlichen Zukunftsperspektive, die die völlig rechtlosen, heimatlosen und besitzlosen Betroffenen schließlich auch nicht mehr hatten. Aber auch die Entfernung vom ursprünglichen Wohnort und aus der Einbindung ins ursprüngliche gesellschaftliche Umfeld ist eine klassische Zersetzungsmaßnahme, wie sie etwa auch in

der Richtlinie 1/76 am (demgegenüber zweifellos weniger eingriffsintensiven) Beispiel der beruflichen Versetzung in weit entfernte Orte beschrieben war.

Aber auch die regelmäßigen Bewertungen der zuständigen Rehabilitierungsbehörden in deren inzwischen in nicht unerheblicher Zahl ergangenen Vertreibungsrehabilitierungsbescheiden tragen diese Bewertung. So hatte etwa die zuständige Rehabilitierungsbehörde im oben genannten Musterfall in deren vor dem Zersetzungsrehabilitierungsbescheid zunächst ergangenen Vertreibungsrehabilitierungsbescheid vom 17. Februar 2020 ähnlich wie viele andere bereits existierende Vertreibungsrehabilitierungsbescheide ausgeführt: „... Nach Auffassung der Rehabilitierungsbehörde sind sowohl die Platzverweis- und Umsiedlungsentscheidungen der Kreispolizeibehörden in dem ehemals provinziälsächsischen Territorium des Freistaates Sachsen als auch Vertreibungsmaßnahmen im ehemaligen Land Sachsen mit tragenden Prinzipien eines Rechtsstaats unvereinbar. Die Kreisverweise waren keine Platzverweise, die polizei- oder ordnungsrechtlich gerechtfertigt waren. Sie sollten das Ansehen der Großgrundbesitzerfamilie im dörflichen Umfeld schädigen und deren Einflussnahme auf das politische Tagesgeschehen endgültig unterbinden. Gemeinsam mit der pauschalen Verurteilung als Großgrundbesitzer oder Förderer des NS-Regimes bewirkte die staatlich initiierte Umsiedlung eine Stigmatisierung und einen willkürlichen Eingriff in das Aufenthaltsbestimmungsrecht, das allgemeine Persönlichkeitsrecht und die persönliche Ehre des Betroffenen. ...“ Diese Charakterisierung entspricht exakt den oben wiedergegebenen Begriffsdefinitionen und historischen Beispielen von Zersetzungsmaßnahmen: Es ging um eine denunziatorische pauschale und vorliegend schlicht falsche Vorverurteilung der Betroffenen als Förderer des NS-Regimes und „Kriegsverbrecher“, die wie eine Stigmatisierung wirkte und das Ansehen der Betroffenen im gesellschaftlichen Umfeld gezielt schädigen sowie deren Einflussnahme auf das politische Tagesgeschehen endgültig unterbinden sollte. Das ist ohne Zweifel eine Zersetzung im Sinne der obigen Begriffsdefinition.

4. Ausschlussgrund in § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG

In zahlreichen Fällen werden noch lebende Antragsteller, die Opfer einer Vertreibungsmaßnahme im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ waren und auch ihr Eigentum durch die „Bodenreform“ verloren haben, bereits Entschädigungszahlungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz erhalten haben oder solche noch erhalten. Dem Anspruch auf Zersetzungsrehabilitierung und Gewährung der Einmalleistung gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG steht der neue Ausschlussgrund des § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG in solchen Fällen gleichwohl nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift ist zwar ein Folgeanspruch ausgeschlossen, wenn aufgrund desselben Sachverhalts, der Gegenstand der Rehabilitierung war, Ausgleichleistungen

gewährt wurden oder zukünftig gewährt werden. Das ist jedoch auch für diejenigen Antragsteller, die Ausgleichsleistungen nach dem Ausgleichsleistungsgesetz erhalten hatten oder solche noch erhalten werden, nicht der Fall. Denn die Leistungen nach § 1a Abs. 2 Satz 1 VwRehaG für Zersetzungsmaßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ und die Ausgleichsleistungen für Enteignungsmaßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ nach dem AusgLeistG sind nicht im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG „aufgrund desselben Sachverhalts“ gewährt worden.

Ausgleichsleistungen werden nach dem expliziten Wortlaut des § 1 Abs. 1 Satz 1 AusgLeistG nur natürlichen Personen, die Vermögenswerte i.S.d. § 1 Abs. 2 im Sinne des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen (VermG) durch entschädigungslose Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage in dem in Art. 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verloren haben, gewährt. Gegenstand des Anspruchs auf Ausgleichsleistung nach dem AusgLeistG, also der Wiedergutmachungssachverhalt, an den die Ausgleichsleistungen nach diesem Gesetz anknüpfen, ist damit ausschließlich die [faktische] „Enteignungsmaßnahme“ im Rahmen einer besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen „Bodenreformenteignung“. Für anderweitige Maßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“, konkret die hier behandelten Zersetzungsmaßnahmen u. a. durch die Vertreibung, gewährt das Ausgleichsleistungsgesetz erkennbar keine Wiedergutmachung. Das lässt sich leicht verproben am Fall eines der vielen Vertriebenen im Rahmen der „Bodenreform“, der nicht selbst Eigentümer des landwirtschaftlichen Betriebes war, von dem er vertrieben wurde, wie dies etwa regelmäßig allen Familienangehörigen des Grundeigentümers geschah. Dieser ohne Eigentumsposition Vertriebene bzw. seine Erben haben unbezweifelbar keinen Anspruch auf Ausgleichsleistungen nach dem AusgLeistG, weil der Vertreibungsbetroffene nicht Eigentümer war und damit von keiner Enteignungsmaßnahme betroffen war. Daraus aber folgt zwingend, dass das Ausgleichsleistungsgesetz keine Wiedergutmachung für Personen enthält, die nicht (zumindest faktisch) Eigentum im Rahmen der besatzungsrechtlichen oder besatzungshoheitlichen Enteignungen verloren haben, auch wenn sie Opfer der Vertreibungen, also nach dem Obigen einer Zersetzungsmaßnahme wurden. Daraus wiederum folgt zwingend, dass der Gegenstand der Wiedergutmachungsleistung im Ausgleichsleistungsgesetz allein der Ausgleich des Vermögensschadens, der durch die Enteignung erlitten wurde, ist. Bei den hier besprochenen Entschädigungszahlungen für Zersetzungsmaßnahmen handelt es sich erkennbar aber um Wiedergutmachung eines Unrechts anderer Art, das auch ein anderes Rechtsgut betroffen hat als das Eigentum des Enteignungsbetroffenen. Vielmehr betrifft der in den besprochenen Zersetzungsrehabilitierungsverfahren geltend gemachte Eingriff die Persönlichkeits-, Ehren- und Freiheitsrechte des Betroffenen.

Für deren Verlust aber leistet das Ausgleichsleistungsgesetz, wie oben dargelegt, keine Wiedergutmachung. Damit fehlt es an der Voraussetzung des § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG, dass die Antragsteller im Zersetzungsrehabilitierungsverfahren konkret für ihre Zersetzung, also „aufgrund desselben Sachverhalts“ Ausgleichsleistungen erhalten hätten. Für Zersetzungsmaßnahmen hat daher bisher kein davon Betroffener einen Ausgleich erhalten und kann auch kein Betroffener in Zukunft aus dem Ausgleichsleistungsgesetz einen Ausgleich erhalten.

Zur Stützung dieser Auffassung lässt sich aber auch wiederum aus dem Urteil vom 10. Dezember 2009 - BVerwG 3 C 25.08¹³⁾ wörtlich zitieren, wo das Bundesverwaltungsgericht sich mit einer vergleichbaren Fragestellung zu befassen hatte, nämlich derjenigen, ob rehabilitierungsrechtliche Identität zwischen den Kreisverweisungsmaßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ und den „Enteignungsmaßnahmen“ im Rahmen der „Bodenreform“ besteht. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 10. Dezember 2009 die folgende Abgrenzung zwischen den Vertreibungs- und den Enteignungssachverhalten vorgenommen: „... Die Kreisverweisung ... geht in ihren Wirkungen – dem Zwang zur Aufgabe der Heimat und aller sozialen Bindungen – über eine bloße Verfestigung und Vertiefung der Eigentumsentziehung hinaus. Ihre Folgen überschreiten deutlich den Rahmen dessen, was auch nach den Vorstellungen der seinerzeitigen Machthaber mit dem Zugriff auf das Eigentum notwendigerweise verbunden war; denn nach den Durchführungsbestimmungen zur Bodenreform war eine Kreisverweisung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft, deren Vorliegen hier im Übrigen nicht festgestellt worden ist.“ Auch daraus ergibt sich, dass die hier besprochenen Zersetzungsmaßnahmen nicht bereits mit einer Ausgleichsleistung für den Eigentumsverlust nach dem AusgLeistG ausgeglichen sein können, schlicht weil die Maßnahme Zersetzung nach der zitierten höchstrichterlichen Rechtsprechung in ihren Wirkungen über den Eigentumsentzug weit hinausging. Gerade das über die Enteignung Hinausgehende, was nach dem obigen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts auch gerade charakterisiert wurde mit dem Zwang zur Aufgabe aller sozialen Bindungen, ist es aber, was die Zersetzung kennzeichnet.

Ein anderes Ergebnis wäre aber auch mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar, sodass zumindest das Gebot der verfassungskonformen Gesetzesauslegung es gebietet, der obigen Rechtsauffassung zu folgen: Würde man nämlich annehmen, dass generell der Entschädigungsanspruch für Zersetzungsmaßnahmen im Rahmen der „Bodenreform“ entfallen würde, wenn an den Antragsteller bereits Ausgleichsleistungen wegen einer „Bodenreformenteignung“ bezahlt wurden, so würden Zersetzungsoffer, die nicht selbst Eigentümer im Rahmen der „Bodenreform“ enteigneter Ländereien waren und auch nicht Erben eines solchen Eigentümers waren, Einmalzahlungen gemäß § 1a Abs. 2 Satz 1

VwRehaG erhalten und damit Wiedergutmachung für ein besonderes gesellschaftliches Ausgrenzungsunrecht erhalten, das, wie es das Bundesverwaltungsgericht in der oben zitierten Entscheidung explizit gesagt hat, über das Enteignungsunrecht hinausging. Andererseits aber würden Zersetzungsoffer, die Eigentümer eines bodenreformenteigneten Landwirtschaftsbetriebes waren, oder deren Erben, auch wenn sie unstreitig das Gleiche, über den bloßen Eigentumsentzug hinausgehende Zersetzungsunrecht erlitten hätten wie die Ersteren, hierfür keine Entschädigung erhalten. Für diese massive Ungleichbehandlung lässt sich ein sachlicher Grund, der diese rechtfertigen würde, im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz schlechterdings nicht finden. Wo nach der eigenen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts das besondere Zersetzungsunrecht eine Maßnahme ist, die auch auf der Eingriffsseite über die Enteignung hinausgeht, ist nicht ersichtlich, warum jemand, der (nur) für die Enteignung eine Wiedergutmachungsleistung erhalten hat, alleine deswegen für dieses darüber hinausgehende Unrecht keine Zersetzungsentschädigung erhalten sollte, anders als jemand, der ebenso Vertreibungs- und damit Zersetzungsoffer war, nicht aber auch bodenreformgeschädigter Eigentümer oder dessen Erbe war.

5. Ergebnis

Nicht nur die „klassischen“ Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) erfüllen die Voraussetzungen des neuen § 1a Abs. 2 VwRehaG, sondern auch die Maßnahmen der Vertreibung der damaligen Grundbesitzerfamilien im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ sowie deren Begleitmaßnahmen. Die oben genannten Musterbescheide der Landesdirektion Sachsen fassen das wie folgt als Bescheidbegründung zusammen: „Den Begriff einer der Zersetzung dienenden Maßnahme hat der Gesetzgeber nicht gesetzlich definiert. Aus dem Regelungszweck, den der Gesetzgeber mit der Schaffung des Leistungsanspruchs verfolgte, ist jedoch zu schließen, dass rechtstaatswidrige Eingriffe gemeint sind, die der Bekämpfung politischer Gegner und Verfolgung von Personen dienen, die wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe, wegen ihrer Weltanschauung von staatlichen Stellen oder aus ähnlichen Gründen gezielt diskriminiert wurden, um ein bestimmtes Verhalten oder den Einfluss auf ihre Mitmenschen zu unterbinden. Die Mittel der Zersetzung wurden exemplarisch in der Richtlinie 1/76 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (OV) vom Januar 1976 aufgeführt. Auf eine direkte Bezugnahme auf diese Arbeitsanweisung des MfS wurde im Gesetzestext bewusst verzichtet, weil selbstverständlich auch Zersetzungsmaßnahmen früheren Datums miterfasst werden sollten. Wie schon im Bescheid vom 23. Juni 2020 festgestellt, dienten die streitgegenständlichen Kreisverweisungsmaßnahmen der Bekämpfung der Junker- und Großgrundbesitzerklasse. Mit der

13) 10.12.2009 - BVerwG 3 C 25.08 - ZOV 2010, 36, 37

Vertreibung ganzer Familien sollte deren Einfluss auf das politische Geschehen im Heimatdorf unterbunden werden, wobei die Willkürlichkeit der Maßnahme sich vor allem daraus ableitete, dass hier Kinder aus ihrer gewohnten Umgebung gerissen wurden, die gar keine Eigentumsrechte am enteigneten Grundbesitz innehatten. Die für rechtsstaatswidriger erklärten Vertreibungsmaßnahmen gegen Ihre Mandantin dienten insofern der Bekämpfung des politischen Gegners und stellen eine Maßnahme der Zersetzung dar.“

Sollten betroffene Antragsteller bereits für den Vermögensverlust im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ Ausgleichsleistungen nach dem AusgLeistG ausbezahlt bekommen haben oder solche noch erwarten können, so steht der neu geschaffene Entschädigungsausschlussgrund des § 2 Abs. 4 Satz 9 VwRehaG einer zusätzlichen Gewährung der Einmalleistung i.H.v. 1.500 Euro für die Zersetzungsmaßnahmen im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ nicht entgegen, weil diese einen eigenen Unrechtsgehalt neben den Vermögensentziehungen im Rahmen der sog. „demokratischen Bodenreform“ aufweisen, der nach dem Willen des Gesetzgebers eigenständig einer weiteren Entschädigung zugeführt werden soll. Die Leistungsgewährung bleibt weiterhin, wie auch bei den übrigen bisherigen Folgeansprüchen nach einer Rehabilitierung nach dem VwRehaG gem. § 2 Abs. 2 VwRehaG ausgeschlossen, wenn der Berechtigte oder derjenige, von dem er seine Rechte herleitet, gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen oder im schwerwiegenden Maße seine Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht hat. Dass dieser Ausschlussgrund erfüllt wird, dürfte praktisch in den fraglichen Fällen kaum in Betracht kommen, da heute noch lebende Opfer der damaligen Vertreibungsmaßnahmen im Rahmen der sogenannten „demokratischen Bodenreform“ im Regelfall wie auch in den hier geführten Musterverfahren in der für diesen „Würdigkeitsprüfungstatbestand“ besonders sensiblen NS-Zeit noch Kinder gewesen sein dürften. Ein Ausschluss der Folgeansprüche gem. § 2 Abs. 2 VwRehaG dürfte daher in der Praxis extrem seltenen Ausnahmefällen vorbehalten bleiben. Eine Frist für die Antragstellung auf Vertreibungs- und Zersetzungsrehabilitierung sowie Einmalleistungen nach § 1a Abs. 2 VwRehaG gibt es nach der vollständigen Entfristung des VwRehaG durch das Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22. November 2019 nicht mehr¹⁴⁾.

14) Art. 2 Ziffer 3b) des Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes vom 22.11.2019, BGBl. I 2019, S. 1753

Berlin stimmt Verlängerung der Anmeldefrist bei Stiftung Anerkennung und Hilfe zu

Der Berliner Senat hat in seiner Sitzung am 8. Dezember 2020 der Weiterführung der Stiftung Anerkennung und Hilfe zugestimmt. Senatorin Elke Breitenbach wollte noch 2020 die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnen. Berlin stimmt damit dem Vorschlag der Richter zu, die Anmeldefrist zum Erhalt von Stiftungsleistungen bis zum 30. Juni 2021 zu verlängern, die Bearbeitungszeit in den Anlauf- und Beratungsstellen bis zum 31. Dezember 2022 zu verlängern und das Stiftungsvermögen um rund 17,5 Mio. € aufzustocken. Dem Berliner Senat war es von Beginn an wichtig, möglichst alle Betroffenen zu erreichen. Er hat bereits 2018 der Verlängerung der Anmeldefrist um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2020 zugestimmt. Durch die Corona-Pandemie war der Zugang zu den Leistungen der Stiftung erheblich erschwert. Diese Nachteile sollen durch die erneute Verlängerung der Anmeldefrist ausgeglichen werden.

Die Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben sich für die im Zentrum der Stiftungsarbeit stehenden Menschen nachteilig ausgewirkt. Auch die Arbeit in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung wurde erheblich erschwert.

Durch die Verlängerung der gemeinsamen Finanzierung der Anlauf- und Beratungsstellen soll sichergestellt werden, dass alle Anmeldungen innerhalb des verlängerten Anmeldezeitraumes geprüft und abschließend bearbeitet werden. Für eine Anmeldung genügt ein Anruf oder eine eMail. Um Stiftungsleistungen erhalten zu können, war es bisher erforderlich, dass Betroffene sich spätestens bis zum 31. Dezember 2020 an eine Anlauf- und Beratungsstelle wenden und sich dort für Leistungen anmelden. Die Anlauf- und Beratungsstellen der Stiftung sind seit 2017 in allen 16 Bundesländern eingerichtet. Genauere Informationen zu allen Anlauf- und Beratungsstellen und zur Stiftung Anerkennung und Hilfe bieten der Internetauftritt www.stiftung-erkennung-hilfe.de sowie das Infotelefon der Stiftung (0800-2212218). In Berlin gibt es zwei Anlauf- und Beratungsstellen.

Weitere Information sind hinterlegt unter www.berlin.de/sen/soziales/besondere-lebenssituationen/menschen-mit-behinderung/stiftung-erkennung-und-hilfe/.

Welche Einrichtungen sind gemeint?

Zur damaligen Zeit war weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in der DDR die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in stationären Einrichtungen einheitlich geregelt. Zudem gab es viele Bezeichnungen für die verschiedenen Einrichtungen. Daher muss zunächst im Gespräch mit der Anlauf- und Beratungsstelle geklärt werden, ob eine Einrichtung in die Zuständigkeit der Stiftung fällt.

Als stationäre Einrichtungen der Behindertenhilfe gelten grundsätzlich nichtklinische Einrichtungen zur Betreuung, Förderung oder



Pflege von Menschen mit Behinderungen, in denen sich die Bewohnerinnen und Bewohner in der Regel tagsüber und nachts aufhielten und die alle Lebensbereiche (Wohnen, Arbeit, Freizeit) umfassten. Beispiele sind: Wohnheime und Wohnstätten mit oder ohne Tagesstruktur; Schulen mit angeschlossenem Internatsbetrieb; Heime bzw. Anstalten der geschlossenen Erziehungsfürsorge (vor 1962 in der Bundesrepublik Deutschland); Sonderschulheime, (Alten-) Pflegeheime mit Plätzen für Menschen mit Behinderung. Eine kurze vorübergehende Abwesenheit, z. B. am Wochenende in der Familie, führt nicht dazu, dass Leistungen aus der Stiftung ausgeschlossen sind.

Als stationäre Einrichtungen der Psychiatrie gelten grundsätzlich psychiatrische Krankenhäuser zur stationären Behandlung psychisch kranker Menschen in offenen oder geschlossenen Stationen, in denen sich die Patienten in der Regel tagsüber und nachts aufhielten und die sie ohne Einwilligung der Leitung nicht verlassen konnten. Beispiele sind: Kinderkliniken bzw. Allgemeinkrankenhäuser mit psychosomatisch-psychotherapeutischen Abteilungen oder Stationen; Universitätskliniken mit Abteilungen oder Stationen der Kinder- und Jugendpsychiatrie bzw. Kinderneuropsychiatrie; psychiatrische Fachkrankenhäuser mit Abteilungen oder Stationen für Kinder und Jugendliche bzw. Bezirkskliniken für Neuropsychiatrie.

In beiden Bereichen kann es sich sowohl um öffentliche und kirchliche Einrichtungen als auch um Einrichtungen freier und privater Träger handeln.